

# Benutzerordnung

Stand 11.2.2014

Die Benutzerordnung dient in erster Linie der Unfallverhütung. Wer die Kletterhalle benutzt, erkennt die Benutzerordnung an und ist verpflichtet, diese einzuhalten.

## 1. Nutzungsberechtigung

- 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen, die sich am Empfang gemeldet haben. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig (s. Preisliste).
- 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die zur Aufsicht befugt ist, benutzen (Ausnahmen s. 1.3.). Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Erziehungsberechtigten nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen.
- 1.3. Gruppen, die nicht von Trainern des Canyon Chorweiler begleitet werden, müssen von dafür qualifizierten Leitern begleitet werden. Die Gruppenleiter müssen die Benutzerordnung für Gruppen unterschrieben haben bzw. als Trainer im Canyon Chorweiler akkreditiert sein.
- 1.4. Nach dem Konsum von Alkohol, Betäubungsmittel, Drogen o.ä. ist das Klettern in der gesamten Anlage strengstens untersagt.
- 1.5. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der StadtteilWerkstatt Chorweiler gGmbH und privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
- 1.6. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von 100€ geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

## 2. Kletterregeln und Haftung

- 2.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 2.2. Verfügt der Benutzer selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse, sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Toprope-Klettern benutzt und sich nicht zum Sichern zur Verfügung stellt.**
- 2.3. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der StadtteilWerkstatt Chorweiler gGmbH, ihren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Schadensersatzansprüche gegen den Betreiber sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 2.4. Eine private Einweisung in die Sicherungstechnik ist nicht gestattet!**
- 2.5. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage besondere Risiken, hinsichtlich derer die Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.
- 2.6. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 2.7. Es darf nur Kletterausrüstung benutzt werden, die den anerkannten Normen (UIAA, EN, CE) entspricht.
- 2.8. Die Sturzzone unterhalb von Kletterern ist zu meiden.
- 2.9. Der Kletternde darf sich ausschließlich mit „doppelten Achter“ oder „doppelten Bulin“ einbinden.**
- 2.10. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Es ist deshalb immer eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm

gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich. **Das Sichern im Vorstieg mit sogenannten Halbautomaten (GriGri, Cinch u.ä.) ist untersagt!**

- 2.11. Im Vorstieg müssen alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route geklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.
- 2.12. Die vom Canyon Chorweiler zur Verfügung gestellten Seile können sowohl für den Vorstieg als auch für Toprope-Klettern genutzt werden.**
- 2.13. Die Nutzung eigener Seile ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch das Hallenpersonal erlaubt. Hierbei wird über die besonderen Gefahren aufgeklärt und die Nutzungsbedingungen „Eigenes Seil“ müssen unterschrieben werden.**
- 2.14. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.**
- 2.15. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Es sind stets beide Umlenkkarabiner einzuhängen.
- 2.16. Wird eine Route im Vorstieg nicht beendet (der Umlenker nicht vollständig eingehängt), muss das Seil sofort nach dem Ablassen des Kletterers vollständig abgezogen werden.**
- 2.17. Beim Klettern im Toprope ist vorab immer zu prüfen, ob das Seil in beiden Umlenkkarabinern eingehängt ist. In den überhängenden Bereichen darf nur Toprope geklettert werden, wenn das Seil zusätzlich so in vorhandene Zwischensicherungen eingehängt ist, dass ein zu starkes Pendeln vermieden wird. Der Kletterer darf nur an dem Seilende klettern, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 2.18. Die Sicherungsperson muss stehen. Erfahrene Kletterer haben Vorbildfunktion!**
- 2.19. Alleinklettern an Toprope-Seilen mit Selbstsicherungsgeräten ist verboten.
- 2.20. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet. Die Sturzzone unter einem Boulderer muss stets freigehalten werden. Es dürfen keine Gegenstände auf der Boulderplatte abgelegt werden.
- 2.21. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
- 2.22. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden. Die StadtteilWerkstatt Chorweiler gGmbH übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe. Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
- 2.23. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Schlingen, Karabiner o.ä. sind unverzüglich dem Personal zu melden.

### **3. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit**

- 3.1. Tritte und Griffe, Haken, Zwischensicherungen und Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.
- 3.2. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.
- 3.3. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
- 3.4. Das Mitnehmen von Tieren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Hallenpersonal gestattet.
- 3.5. Das Rauchen ist im gesamten Halleninnenbereich untersagt und nur im Außenbereich gestattet.
- 3.6. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränke und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 3.7. Wegen der Gefahr von Scherben dürfen im Kletterbereich keine Glasflaschen benutzt werden.
- 3.8. Für verlorene oder abgebrochene Spind-Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 25,00 EUR für den Austausch des Schlosses zu entrichten.

### **4. Hausrecht**

- 4.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Geschäftsführer der StadtteilWerkstatt Chorweiler gGmbH bzw. die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 4.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht der StadtteilWerkstatt Chorweiler gGmbH, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Köln, den 11.2.2014

Achim Schmitt, Geschäftsführer, StadtteilWerkstatt Chorweiler gGmbH